

## Merkblatt

### **„Feuerlöschgeräte auf Schweizer Transportmotorwagen im Ausland“ (nicht Gefahrgut)**

In vorliegendem Merkblatt werden die Zusammenhänge der Vorschriften aufgezeigt, welche die Anforderungen an Feuerlöschgeräte für in der Schweiz immatrikulierte Transportmotorwagen (Lastwagen und Gesellschaftswagen) regeln und wie es sich bei Fahrten im Ausland verhält.

In Artikel 114 Absatz 2 der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS), der eine Ausrüstung von schweren Transportmotorwagen mit Feuerlöschern verlangt, handelt es sich um eine Vorschrift, die von in der Schweiz immatrikulierten Fahrzeugen erfüllt werden muss. Das EU-Recht enthält, ausser für Fahrzeuge zum Transport von gefährlichen Gütern, keine entsprechende Anforderung (*Anm.: Bei Gesellschaftswagen werden im UNECE-Reglement Nr. 107, das auch die EU anwendet, bei neuen Fahrzeugtypen künftig Feuerlöschsysteme verlangt; dies ist aber eine Konstruktionsanforderung an das Fahrzeug und nicht eine Vorschrift zum Mitführen eines Feuerlöschers; gemäss Mitteilung des Bundesamtes für Strassen ist vorgesehen, die Brandschutzvorschriften des UNECE-Reglements 107 in Art. 114 VTS zu übernehmen*).

Gemäss Artikel 114 Absatz 3 VTS richten sich Kontrolle und Instandhaltung der vorgeschriebenen Feuerlöcher nach den Angaben des Geräteherstellers, wobei eine Wartung jedoch mindestens alle drei Jahre durchzuführen ist; der Termin (Monat/Jahr) für die jeweils nächste Wartung ist auf dem Feuerlöcher anzugeben.

Das internationale Übereinkommen vom 8. November 1968 über den Strassenverkehr (sog. Wiener Abkommen), das praktisch alle europäischen Staaten unterzeichnet haben, legt die Bedingungen zum Verkehren in den Vertragsstaaten fest. Fahrzeuge müssen einzig den Mindestanforderungen von Anhang 5 des Abkommens sowie den Vorschriften des Landes entsprechen, in dem sie immatrikuliert sind. Hingegen gelten jeweils die Verkehrsregeln des Landes, das befahren wird.

Legt ein ausländischer Vertragsstaat also Anforderungen an Feuerlöcher in seinen fahrzeugtechnischen Bau- und Ausrüstungsvorschriften fest, kommt dies für Schweizer Fahrzeuge nicht zur Anwendung. Steht jedoch in seinen nationalen Verkehrsregeln, dass ein Feuerlöcher mitgeführt werden muss, gilt dies auch dann, wenn das Fahrzeug woanders immatrikuliert ist.

Allerdings können über die im Ausland geltenden Regelungen keine verbindlichen Auskünfte erteilt werden. Wer ins Ausland fährt, muss sich bei den jeweiligen Ländern direkt informieren, welche Vorschriften zur Anwendung gelangen und für wen diese gelten.

Bei der Europäischen Kommission gibt es eine Webseite «Fahren ins Ausland». Dort können die Verkehrsregeln der verschiedenen Länder abgerufen und verglichen werden: [http://ec.europa.eu/transport/road\\_safety/going\\_abroad/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/transport/road_safety/going_abroad/index_de.htm)

Empfehlenswert ist auch das gleichnamige App als Smartphone-Lösung.

Gemäss den dort verfügbaren Angaben ist das Mitführen eines Feuerlöschers in einigen Ländern (vor allem in osteuropäischen Staaten) sogar für Personenwagen erforderlich. Über die Wartungsintervalle finden sich keine Angaben.

Es kann davon ausgegangen werden, dass ein Feuerlöscher, der nicht nach den Angaben des Herstellers gewartet ist, nicht genügt. Umkehrschluss ist demnach, dass ein nach den nationalen Vorschriften gewartetes Feuerlöschgerät auch im Ausland genügt.

Für Gesellschaftswagen sind zudem Informationen auf der „bdo-Länderdatenbank“ erhältlich (nur in deutscher Sprache; Link: <https://www.astag.ch/wissen/international/bdo-laenderinformationen/>).